

Gesetz über die Zuger Kantonalbank

vom 20. Dezember 1973¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1³⁾

Rechtsgrundlage

Die «Zuger Kantonalbank» ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe dieses Gesetzes und besteht auf unbestimmte Dauer. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes⁴⁾ unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen⁵⁾ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel⁶⁾.

§ 2

Sitz

Die Bank hat ihren Sitz in Zug. Sie kann innerhalb des Kantonsgebietes Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Zweck

¹⁾ Die Bank bezweckt die Besorgung von Bankgeschäften im Sinne der §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes; insbesondere stellt sie der Bevölkerung des Kantons Zug und seiner gesamten Volkswirtschaft die Dienste einer zeitgemäs-

¹⁾ GS 20, 387

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ SR 952.0

⁶⁾ SR 954.1

651.1

sen Hypothekar- und Handelsbank zur Verfügung. Sie soll ihrer Kundschaft sichere und zinstragende Anlagemöglichkeiten bieten und die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse durch günstige und stabile Zinssätze nach Massgabe der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt erleichtern.

² Dabei sollen besonders die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Arbeitnehmer, der kleine und mittlere Grundbesitz, der Handwerker- und Gewerbebestand sowie die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

§ 4

Staatsgarantie

¹ Für die Verbindlichkeit der Bank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Zug.

² Die Anlagen bei der Bank gelten als mündelsicher.

§ 5¹⁾

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Zug und, soweit das Schweizerische Obligationenrecht oder das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen es zwingend vorschreiben, auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 6

Besteuerung

¹ Gemäss der in § 7 dieses Gesetzes festgelegten Beteiligung des Kantons von 50 Prozent des Aktienkapitals darf der gesetzliche kantonale Anteil am Vermögen und am Reingewinn weder vom Kanton noch von den Gemeinden zur Besteuerung herangezogen werden. Diese teilweise Steuerbefreiung gilt nicht für andere Abgaben wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsgebühren und dergleichen.¹⁾

² Der auf die Privataktionäre und Partizipanten entfallende Anteil am Vermögen und am Reingewinn unterliegt der Besteuerung durch Kanton und Gemeinden in gleicher Weise wie private Aktiengesellschaften.¹⁾

³ Die Repartition der Gemeindesteuern wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates durch die Steuerbehörde vorgenommen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

II. Eigene und fremde Mittel

§ 7

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Bank beträgt derzeit 144,144 Mio. Franken und ist eingeteilt in 288288 auf den Inhaber lautende Aktien zu je Fr. 500.– Nominalwert. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.¹⁾

² Der Nominalwert der Aktien kann durch Beschluss der Generalversammlung herabgesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.²⁾

³ Die Hälfte des Aktienkapitals besitzt in jedem Falle der Kanton. Diesen Aktienbesitz darf der Kanton nicht veräussern.²⁾

⁴ Nach Bedarf können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden.³⁾

§ 8

Erhöhung des Aktienkapitals

¹ Das Aktienkapital der Bank kann durch Beschluss der Generalversammlung in Form ordentlicher, genehmigter oder bedingter Kapitalerhöhung erhöht werden. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.¹⁾

² Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes einen Anspruch zum Bezug der neuen Aktien, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.⁴⁾

³ Für denjenigen Teil seines Aktienbesitzes, der die Hälfte übersteigt, ist der Kanton den Privataktionären gleichgestellt.

§ 8bis⁵⁾

Partizipationskapital

¹ Die Generalversammlung kann in eigener Kompetenz die Ausgabe von Partizipationsscheinen in Form ordentlicher, genehmigter oder bedingter Kapitalerhöhung beschliessen. Das Partizipationskapital darf das Aktienkapital nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. An Stelle von Partizipationsscheinen können auch Zertifikate über eine Mehrzahl von Partizipationsscheinen ausgegeben werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. März 2003 (GS 27, 717).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. April 1987 (GS 23, 7).

³⁾ Eingefügt durch Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Nov. 1990 (GS 24, 166).

⁵⁾ Eingefügt am 30. April 1987; Fassung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

651.1

² Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis zu ihrem Nennwert den gleichen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis sowie nach Massgabe des nachstehenden Abs. 4 die gleichen Bezugsrechte wie Aktien. Dagegen verleihen Partizipationsscheine kein Stimmrecht und keines der damit zusammenhängenden Rechte.

³ Der Kanton kann sich am Partizipationskapital zu den gleichen Bedingungen wie die Privataktionäre beteiligen. Als Partizipant ist er den privaten Partizipanten gleichgestellt.

⁴ Aktionären und Partizipanten steht ein ihrem bisherigen Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien oder Partizipationsscheinen zu, soweit der Beschluss der Generalversammlung über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt. Werden das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine. Wird das Partizipationskapital oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital wie bis anhin beteiligt bleiben können.

⁵ Durch Beschluss der Generalversammlung können die Partizipationsscheine jederzeit ganz oder teilweise in Aktien umgewandelt werden.

⁶ Der Besitz des Kantons an der Hälfte des Aktienkapitals muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

§ 9

Weitere Betriebsmittel

Die Bank beschafft sich die weiteren Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

§ 10

Reserven

¹ Zur finanziellen Stärkung der Bank und zur Vermehrung der Eigenmittel ist die allgemeine Reserve zu öffnen durch:¹⁾

1. Einlagen aus dem Jahresgewinn;
2. Allfällige weitere Einlagen.

² Im Interesse der Entwicklung der Bank kann der Bankrat über die Schaffung und Verwendung besonderer Reserven und Rückstellungen Beschluss fassen.

¹⁾ Fassung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

III. Geschäftskreis

§ 11

Umfang

¹ Die Bank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringen kann.

² Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind ihr untersagt.

§ 12

Kreditgewährung

¹ Die Gewährung von Darlehen und Krediten erfolgt grundsätzlich gegen Deckung.

² Ungedeckte Kredite dürfen gewährt werden:

1. an Kantone, Gemeinden, Korporationen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institute;
2. an anerkannt solide Banken;
3. an Handelsregisterfirmen mit hinreichendem Ausweis über die Kreditwürdigkeit;
4. an andere vertrauenswürdige Kreditsuchende;
5. in Form von Sozialkrediten.

§ 13¹⁾

Geschäftsreglement

Das nähere über den Geschäftsbetrieb bestimmt das vom Bankrat zu erlassende Geschäftsreglement, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

IV. Organisation

1. Generalversammlung der Aktionäre

§ 14²⁾

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 1. Juli statt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Sept. 1983 (GS 22, 431).

651.1

§ 15¹⁾

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Bankrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ferner ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. In diesem Falle hat die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

§ 16¹⁾

Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist durch den Bankrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug einzuberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

³ Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein solches Gesuch muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge mitgeteilt werden.

§ 17¹⁾

Befugnisse

¹ Der Generalversammlung als oberstem Organ kommen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung dieses Gesetzes unter Vorbehalt der Mitwirkung des Kantons;
2. Die Wahl von drei Bankräten als Vertreter der Privataktionäre;²⁾
3. Die Wahl von zwei Revisoren als Vertreter der Privataktionäre;
4. Die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Die Entlastung der Mitglieder des Bankrates;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Januar 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

7. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch dieses Gesetz oder das Schweizerische Obligationenrecht vorbehalten sind.

² Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die ihr vom Bankrat unterbreitet werden.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

§ 18

Durchführung

¹ Präsident und Sekretär des Bankrates haben die entsprechenden Funktionen auch in der Generalversammlung auszuüben.¹⁾

² Die Stimmenzähler werden in offener Abstimmung durch die Mehrheit der Anwesenden gewählt.

§ 19

Stimmrecht der Aktionäre

¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung im Verhältnis der Zahl der ihnen gehörenden Aktien aus.¹⁾

² Jede Aktie besitzt eine Stimme. Vertretung ist gestattet.

³ Keinesfalls darf jedoch ein einzelner Aktionär für mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Aktien das Stimmrecht ausüben.

⁴ Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung ist nicht gestattet, wenn damit eine Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt wird.

§ 20

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien entscheidet.

§ 21¹⁾

Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht eine

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

651.1

zwingende Vorschrift dieses Gesetzes oder des Schweizerischen Obligationenrechtes etwas anderes bestimmt. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 22¹⁾

¹ Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem oder mehreren Aktionären verlangt wird, die zusammen über mindestens fünf Prozent der vertretenen Aktienstimmen verfügen. Ergibt die offene Abstimmung oder Wahl kein eindeutiges Ergebnis, kann der Vorsitzende eine geheime Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wobei dann allein das Ergebnis der letzteren zählt.

² Bei der Wahl der Bankräte und Revisoren, soweit sie in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, stimmt der Kanton mit seinem gesetzlichen Aktienanteil nicht mit.

2. Der Bankrat

§ 23

Zusammensetzung

¹ Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon die Generalversammlung der Aktionäre drei, der Regierungsrat vier wählt; die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kantonsrat.²⁾

² Der Regierungsrat vermittelt den Verkehr zwischen Bankrat und Kantonsrat.

§ 24¹⁾

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:

1. Die Oberleitung der Bank und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation, der Erlass des Geschäftsreglementes, der Spezialreglemente und der Kompetenzordnung;
3. Die Festlegung der Geschäftspolitik;
4. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs, der dem Bankrat nicht angehören muss;
5. ...³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion, des Bankinspektors, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;
7. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
8. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
9. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. Der Entscheid über Beteiligungen, über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie über Neubauten und grössere Umbauten;
11. Der Entscheid über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen;
12. Der Entscheid über die von der Direktion vorgelegten Geschäfte;¹⁾
13. Die Festsetzung der Zinssätze für 1. Hypotheken und Spargelder;
14. Die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates;¹⁾
15. Der Erlass von Personalvorsorgemassnahmen;
16. Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.¹⁾

²⁾ Der Bankrat kann im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes übertragbare Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist reglementarisch festzuhalten.¹⁾

§ 25

Sitzungen

¹⁾ Der Bankrat versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern, oder sofern ein Mitglied es unter Angabe der Gründe verlangt.¹⁾

²⁾ Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.¹⁾

³⁾ Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

651.1

3. Der Bankvorstand¹⁾

§§ 26–27¹⁾

4. Die Direktion

§ 28

Aufgaben

¹⁾ Der Direktion obliegt die unmittelbare Geschäftsleitung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.

²⁾ Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und ist an dessen Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.²⁾

§ 29³⁾

Direktionsreglement

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Direktionsreglement festgelegt.

5. Die Kontrollorgane

§ 30³⁾

Revisionsstelle

¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus fünf Mitgliedern (Revisoren), wovon zwei von der Generalversammlung und drei vom Regierungsrat gewählt werden. Die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kantonsrat.

²⁾ Einer der von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren muss eine Handelsgesellschaft oder Genossenschaft sein. Nur sie muss die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht erfüllen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

§ 31¹⁾*Aufgaben*

¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und umfassen insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung.

² Die Revisoren haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsunterlagen.

§ 32

Revision nach Bankengesetz

Für die Zuständigkeit und das Verfahren für Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen²⁾ gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes und der entsprechenden Vollziehungsverordnung.³⁾

§ 33

Inspektorat

¹ Als interne, von der Direktion unabhängige Revisionsstelle besteht das Inspektorat.

² Diesem obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.

§ 33^{bis 4)}*Bankengesetzliche Aufsicht*

Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Bankenkommission übertragen.

6. Gemeinsame Bestimmungen§ 34¹⁾*Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Direktion sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und der Steuerkommission, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ SR 952.0

³⁾ SR 952.02

⁴⁾ Eingefügt durch Änderung vom 4. Mai 1995 (GS 25, 133); in Kraft am 1. Aug. 1995. Von der Generalversammlung der Kantonalbank am 2. April 1995 genehmigt.

651.1

² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Direktion und für die Angestellten.

§ 35¹⁾

¹ Dem Bankrat dürfen höchstens zwei, der Revisionsstelle keine Mitglieder des Regierungsrates angehören.

² Für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil.²⁾

³ Im Bankrat und in der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Ehegatten, Partner oder Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, Eltern und Kinder, Geschwister, Onkel oder Tanten und Neffen und Nichten, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern oder Schwäger oder Schwägerinnen sowie Eltern und Kinder, Schwäger oder Schwägerinnen, Brüder oder Schwestern des eingetragenen Partners oder der Partnerin, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.³⁾

⁴ Das gleiche ist zu beachten zwischen Mitgliedern des Bankrates und der Revisionsstelle.

§ 36

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Bankrates und den Sekretär beträgt vier, für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates zwei Jahre.⁴⁾

² Die Amtsdauer für die Mitglieder der Revisionsstelle beträgt vier Jahre mit Ausnahme der durch die Generalversammlung zu wählenden Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, welche auf höchstens drei Jahre wählbar ist.⁵⁾

³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 65. Altersjahres.⁴⁾

⁴ Die Amtsdauer beginnt und endet am Schluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

⁵ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001. Die Abs. 2 und 3 a.F. werden neu zu Abs. 3 und 4.

³⁾ Fassung gemäss Ziff. XVII. PartG vom 29. März 2007 (GS 29, 203); Zustimmung der Aktionärsversammlung am 28. April 2007; in Kraft am 1. Jan. 2007.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

⁵⁾ Eingefügt durch Änderung vom 27. Jan. 1994; die Abs. 2–4 a. F. werden zu Abs. 3–5 (GS 24, 383).

§ 37

Bankgeheimnis

¹ Sämtliche Organe sowie das gesamte Personal der Bank unterstehen der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾. Insbesondere ist ihnen strenge Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden und über deren Verhältnisse zur Pflicht gemacht.

² Diese Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank.

§ 38

Verantwortlichkeit

¹ Sämtliche Organe sowie das gesamte Personal der Bank sind für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haftbar gemäss der einschlägigen eidgenössischen Gesetzgebung.

² Den Mitgliedern der Direktion und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.²⁾

§ 39³⁾**V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**§ 40⁴⁾*Rechnungsabschluss*

¹ Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Der Geschäftsbericht muss bis Ende März vom Bankrat genehmigt sein und der Revisionsstelle zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stehen. Der Geschäftsbericht ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu erstellen.

² Der Geschäftsbericht mit einem Bericht der Revisionsstelle ist mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern des Regierungsrates und des Kantonsrates und auf Verlangen den Aktionären zuzustellen.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

651.1

§ 41

Gewinnverteilung

¹ Aus dem am Schluss des Rechnungsjahres nach Vornahme der nötigen Abschreibungen und Rückstellungen erzielten Bilanzgewinn wird durch Beschluss der Generalversammlung zuerst der allgemeinen Reserve eine Einlage von minimal 10 Prozent und maximal 25 Prozent des Jahresgewinnes überwiesen. Alsdann wird nach Ausrichtung eines angemessenen Betrages für gemeinnützige Vergabungen und Vortrag eines Teils des Gewinnes auf neue Rechnung die Dividende auf das Aktien- und Partizipationskapital ausgeschüttet, wobei der Kanton eine Extrazuweisung in der Höhe von 10 Prozent der Dividende auf seinem gesetzlichen Anteil am Aktienkapital erhält.¹⁾

² ...²⁾

VI. Änderung des Gesetzes und Auflösung der Gesellschaft

§ 42

Änderung

¹ Die Änderung des Gesetzes bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien. Wird innert einer Frist von zwei Jahren nach Erlass des Gesetzes kein entsprechender Beschluss gefasst, so ist die Revision nicht zu Stande gekommen.

² Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen stimmberechtigten Aktien dem Kantonsrat Änderungen dieses Gesetzes vorschlagen. Stimmt der Gesetzgeber einer solchen Änderung nicht innert einer Frist von zwei Jahren zu, so ist die Revision nicht zu Stande gekommen.

³ Besteht eine der Parteien trotzdem auf der von ihr vorgeschlagenen Änderung, so steht ihr hiezu der Weg über die Auflösung der Gesellschaft gemäss § 43 offen.

§ 43

Auflösung

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

1. durch Beschluss der Generalversammlung, wenn nach vorheriger Begutachtung durch den Bankrat sich $\frac{3}{4}$ sämtlicher Aktien, wobei die Stimmrechtsbeschränkung gemäss § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgehoben ist, dafür aussprechen und der Kantonsrat den Beschluss genehmigt;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

2. durch Kündigung der Staatsgarantie seitens des Kantons; sie erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates;
3. durch Kündigung des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses durch Beschluss der Privataktionäre; dieser Beschluss muss mindestens die Hälfte aller Privataktienstimmen auf sich vereinigen.

² Die Kündigung nach den Ziff. 2 oder 3 darf, unter zwölfmonatiger Voranzeige, nach Ablauf von je zehn Jahren erfolgen, frühestens auf den 31. Dezember 1985.

§ 44

¹ Bei der Auflösung gemäss § 43 Abs.1 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes geht die Bank in das Eigentum des Kantons über, wogegen dieser den Privataktionären und Partizipanten den innern Wert der Aktie und des Partizipationscheins zu vergüten hat, das heisst denjenigen Betrag, mit welchem sie am Überschuss des vollen Wertes sämtlicher Aktiven über die wirklichen Passiven teilnehmen.¹⁾

² Im Streitfalle wird der innere Wert der Aktie und des Partizipationscheins durch ein dreigliedriges Schiedsgericht festgestellt, das aus je einem Vertreter des Kantons und der Privataktionäre und aus einem vom Präsidenten des Bundesgerichtes ernannten Obmann besteht.²⁾

³ Wenn die Bank während fünf aufeinanderfolgenden Jahren weniger als vier Prozent Dividende abwirft, so ist der Kanton berechtigt, die Staatsgarantie schon vor Ablauf des Rückkaufstermines unter mindestens sechsmonatiger Voranzeige auf den dieser fünfjährigen Periode nächstfolgenden 31. Dezember zu kündigen.

§ 45

In diesem wie in dem unter § 43 Ziff. 1 dieses Gesetzes genannten Falle erfolgt die Liquidation des Geschäftes nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 5. September 1929³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Jan. 1994 (GS 24, 383).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. April 1987 (GS 23, 7).

³⁾ GS 12, 455

651.1

§ 47¹⁾

§ 48

¹ Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung gemäss § 43 des bisherigen Gesetzes²⁾ vertretenen Aktienstimmen und des Referendums im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung³⁾, in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 25. Mai 2000 (GS 27, 105); in Kraft am 21. April 2001.

²⁾ GS 12, 455; die Generalversammlung der Aktionäre der Zuger Kantonalbank hat dem Gesetz am 16. März 1974 zugestimmt (GS 20, 401).

³⁾ BGS 111.1